Dr. Jens Zimmermann
Mitglied des Deutschen Bundestages
- Sprecher der SPD-Landesgruppe Hessen -

SPD Fraktion im Bundestag
Landesgruppe Hessen

Deutscher Bundestag
Büro der SPD-Landesgruppe Hessen
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030 227 70 976
Telefax 030 227 76 976
E-Mail hessen-lg.spd@bundestag.de

Ansprechpartnerin:
Annika Gieschke

Berlin, 9. April 2020

INFORMATION DER LANDESGRUPPE HESSEN –

Maßnahmen für die Land- und Ernährungswirtschaft in der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch die Land- und Ernährungswirtschaft muss einen großen Kraftakt bewältigen. Der Bundestag hat deshalb ein massives Hilfsprogramm beschlossen. So sichern wir die Lieferketten und sorgen dafür, dass die Regale in den Supermärkten weiter kontinuierlich aufgefüllt werden.

Grundvoraussetzung ist, dass die Liquidität für unsere landwirtschaftlichen Betriebe trotz Corona-Pandemie nicht wegbricht. Mit dem Maßnahmenpaket werden aber auch Anreize und einfache Regelungen für alle, die in der Landwirtschaft mitarbeiten wollen, geschaffen.

Gerne geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Hilfen für den land- und ernährungswirtschaftlichen Bereich. Ihnen, die dort tätig sind, danken wir herzlich für das, was Sie unter schwierigsten Umständen leisten.

Mit besten Grüßen & bleiben Sie gesund

Übersicht der Maßnahmen für die Land- und Ernährungswirtschaft

1. Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette als systemrelevante Infrastruktur anerkannt

Die Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette sind systemrelevant und können unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes weiter aufrechterhalten werden.
Hierzu zählen Unternehmen

- der Vorleistungs- und Zulieferindustrie (Futtermittel, Maschinen, Düngung, Pflanzenschutz, Lebensmittelverpackung),
- der Erzeugung (Landwirtschaft und Gartenbau),
- der unternehmerischen Eigenkontrolle als auch der öffentlichen Kontrolle (Veterinäre, Lebensmittelüberwachung)
- der Lebensmittelverarbeitung (Mühlen, Bäckereien, Molkereien, Schlachter, Fleischereien),
- der Lebensmittellogistik sowie
- des Handels (Importeure, Lebensmittelgroß- und Einzelhandel)

2. Saisonarbeitskräfte

Saisonarbeitskräfte sind im Obst-, Gemüse- und Weinanbaubetriebe essentieller Bestandteil der Land- und Ernährungswirtschaft. Dennoch sind angesichts der raschen Ausbreitung des Coronavirus Einreisebeschränkungen nach Deutschland notwendig. Am 02. April hat die Bundesregierung beschlossen, die Einreise ausländischer Saisonarbeitskräfte wieder unter Infektionsschutzvorgaben zu ermöglichen. Folgende Ausnahmen von allgemein geltenden Einreisebeschränkungen wurden vereinbart:

- Einreise auf 40.000 Erntehelfer jeweils im April und im Mai beschränkt. Diese werden auf Basis der Rückmeldung des Berufsstandes und der nachweisbaren strikten Hygienestandards ausgewählt,
- Ein- und Ausreise nur mit dem Flugzeug. Anschließend werden sie am Flughafen durch den Betrieb abgeholt (keine Einzelanreise),
- Zweifelsfreie Identifizierung der Saisonarbeiter, so dass Kontingente und Kontaktketten nachvollziehbar bleiben,
- Gesundheitscheck bei der Einreise durch medizinisches Personal,
- Faktische Quarantäne bei gleichzeitiger Arbeitsmöglichkeit: Neuanreisende bleiben in den ersten 14 Tagen getrennt von den sonstigen Beschäftigten. Das Betriebsgelände darf nicht verlassen werden. Es gilt eine zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung: Arbeiten in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn, max. ca. 20 Personen,
- Beim Arbeiten sind Mindestabstände einzuhalten bzw. Mundschutz, Handschuhe oder Schutzscheiben/-folien zu tragen,
- Weitere Informationen: www.eurowings.com/erntehelfer,

- Zusätzlich sollen 20.000 Erntehelfer für April und Mai aus Deutschland gewonnen werden: Arbeitslose, Studierende, Asylbewerber, Kurzarbeiter zu gewinnen. Die Vermittlung läuft über die Plattform www.daslandhilft.de.

3. Ausweitung der „70-Tage-Regelung“ auf 115 Tage

Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer dürfen bis zum 31. Oktober 2020 eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tagen sozialversicherungsfrei ausüben. Bisher war dies für 70 Tage möglich. Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland sind, können so länger hier arbeiten. Damit reduzieren sie Mobilität und Infektionsgefahr.

Ungelöst ist jedoch weiterhin das Problem der Krankenversicherung, da die Saisonarbeitskräfte nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Ihnen wird dringend eine private Krankenversicherung empfohlen. Jedoch können nur die wenigsten eine vorweisen, obwohl es für Erntehelfer und andere Saisonarbeitskräfte spezielle Angebote gibt.

4. Nebentätigkeiten für Bezieher von Kurzarbeitergeld

Die Ausweitung des Krisen-Kurzarbeitergeldes (KuG) hilft schnell und gezielt, wenn Unternehmen durch das Corona-Virus Arbeitsausfälle haben. So erhalten die Landwirtinnen und Landwirte die helfenden Hände, die sie bspw. für die Aussaat und für die Ernte benötigen.
Voraussetzungen für den Bezug:

- Nur 10 Prozent der im Betrieb Beschäftigten müssen von Arbeitsausfall betroffen sein, damit ein Unternehmen Kurzarbeit anzeigen kann,
- Zeitkonten müssen nicht zur Vermeidung von Kurzarbeit ins Minus gefahren werden,
- Beschäftigte in Leiharbeit können ebenfalls Kurzarbeitergeld beziehen,
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge komplett.

Gültigkeit erhalten diese Maßnahmen rückwirkend zum 1. März 2020. Zudem können Beschäftigte in Kurzarbeit in Bereichen aushelfen, die notwendig sind für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung, wie die Land- und Ernährungswirtschaft. Zuverdienste werden bis zur Höhe des vorherigen Einkommens nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

5. Bessere Hinzuverdienstregelungen für Ruheständler

Für die Weiterarbeit oder die Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintrittsalter schaffen wir unbürokratisch die Möglichkeiten, während der Krise verstärkt mit anzupacken. So haben wir die geltenden Beschränkungen beim Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst deutlich angehoben und die Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben. Diese Regelungen gelten bis Ende 2020.

6. Einrichtung einer digitalen „Job-Vermittlungsplattform“

Gemeinsam mit dem Bundesverband der Maschinenringe e.V. hat das BMEL eine digitale Plattform für Online-Job-Vermittlungen ins Leben gerufen. www.daslandhilft.de – die bereits in den ersten Tagen sehr gut angenommen wurde und engagierte Helferinnen und Helfer mit suchenden Betrieben zusammenbringt. Gleichzeitig muss für mehr Planbarkeit und Verlässlichkeit der neuen Arbeitnehmer/innen geworben werden.

7. Arbeitnehmerüberlassung

Als Folge der Corona-Pandemie bestehen in zahlreichen Branchen Personal-Überhänge während bspw. in der Landwirtschaft, insbesondere im Anbau und in der Anpflanzung als auch bei der Ernte von Obst und Gemüse, händeringend nach Arbeitskräften gesucht wird. Um dieses Ungleichgewicht schnellstmöglich und unbürokratisch auszugleichen, hat das BMAS die Möglichkeit der gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung (§1 Abs.3 Nr. 2a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG) konkretisiert. Betriebe, die eigentlich keine Arbeitnehmerüberlassung durchführen, können nun aufgrund der Corona-Krise eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer landwirtschaftlichen Betrieben überlassen, wenn diese einen akuten Arbeitskräftemangel haben. Dies ist nun ausnahmsweise auch ohne eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass

- betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Überlassung zugestimmt haben,
- sie nicht beabsichtigen, dauerhaft als Arbeitnehmerüberlasser tätig zu sein und
- die einzelne Überlassung zeitlich begrenzt auf die aktuelle Krisensituation ist.

Die Zuverdienste sind für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Höhe des vorherigen Nettoeinkommens anrechnungsfrei. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die Höhe des erzielten Zuverdienstes ihrem Stammarbeitgeber mitzuteilen. Der Stammarbeitgeber berücksichtigt das Einkommen dann bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes.

8. Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe sicherstellen

Die Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe soll durch ein Hilfsprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank unterstützt werden. Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, können finanzielle Hilfsmittel in Anspruch nehmen. Antragsberechtig sind dabei kleine und mittelständische Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 4, 6, oder 10 Jahren mit jeweils einem Tilgungsfreijahr. Die Antragsstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank des Betriebes.

9. Kündigungsschutz bei Pachtverträgen

Viele Landwirtinnen und Landwirte pachten landwirtschaftliche Nutzflächen für ihre Betriebe zu oder pachten gänzlich. Denjenigen die vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ihre Pachtzahlungen nicht bedienen können, darf aufgrund der Zahlungsrückstände aus diesem Zeitraum nicht gekündigt werden.

10. Finanzielle Soforthilfe in der Corona-Pandemie

Über das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen“ erhalten Kleinstunternehmen bis zu 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und „Soloselbstständige“ in der Lebensmittelkette oder in den ländlichen Räumen einen finanziellen Zuschuss. Bund und Länder haben hierzu eine Verwaltungsvereinbarung für die Administration des Sofortprogramms mit einem Volumen von 50 Mrd. Euro geeint. Die Anträge können ab sofort bei den Bundesländern gestellt werden. In der Regel ist es die jeweilige Landesförderbank.

Die Höhe dieser finanziellen Soforthilfe (steuerfreie Zuschüsse) richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten:

- Bis zu 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeit)
- Bis zu 9.000 € Einmalzahlung für 3 Mon. für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeit)

Voraussetzung: Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten stehen im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

11. Sicherstellung der Lieferketten

Um die Logistik im Hinblick auf den Transport von Nahrungsmitteln aufrecht erhalten zu können, ist der freie und zügige Warenverkehr sicherzustellen. Auch beim Transport von Lebendvieh müssen aus tierschutzgerechten Aspekten Verzögerungen verhindert werden. Die Flexibilisierung der Lenk- und Ruhezeiten im Liefer- und gewerblichen Güterverkehr sowie der Verzicht auf Kontrollen des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für LKW’s sind daher als praktische und notwendige zeitlich befristete Maßnahmen anzusehen. Die EU-Mitgliedsstaaten wurden aufgefordert, eine bevorzugte Abfertigung von Transporten mit Lebensmitteln oder einer separaten Spur für innergemeinschaftliche Transporte zu ermöglichen.

12. Steuerbefreiung für Sonderzahlungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Corona-Krise für besondere Leistungen Bonuszahlungen von ihren Arbeitgebern erhalten, müssen auf diese bis zu einem Freibetrag von 1.500 Euro keine Steuern zahlen. Dies hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz verfügt. Hiervon profitieren insbesondere auch Beschäftigte aus dem Lebensmittelhandel und der Ernährungsindustrie, die derzeit Außergewöhnliches leisten, um die Versorgung der Bevölkerung zu sichern.